

D-TIX GmbH & Co. KG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

bbt Rechtsanwälte & Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Theaterstraße 16
30159 Hannover



Inhaltsverzeichnis

D-TIX GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
	I. Auftragserteilung	3
	II. Auftragsdurchführung	3
	III. Auftragsbedingungen	3
B.	Rechtliche Verhältnisse	4
	I. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	4
	II. Steuerrechtliche Verhältnisse	5
C.	Wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft	6
	I. Geschäftstätigkeit	
	II. Größenmerkmale	
D.	Bilanz	7
E.	Gewinn und Verlustrechnung	9
F.	Anhang	10
G.	Bescheinigung	13

Anlagenübersicht

Anlage I	Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	14
Anlage II	Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar – 31. Dezember 2022	16
Anlage III	Allgemeine Auftragsbedingungen	17

Auftrag und Auftragsdurchführung

D-TIX GmbH & Co. KG

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Auftragserteilung

Die Geschäftsführung der

**D-TIX GmbH & Co. KG,
Frankfurt am Main**

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus der von uns erstellten Buchführung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages sowie unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

II. Auftragsdurchführung

In Ausführung dieses Auftrages haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt.

Unsere Erstellungsarbeiten haben wir in der Zeit vom März 2025 bis Mai 2025 in unseren Geschäftsräumen in Hannover durchgeführt. Auch die Fertigstellung des vorliegenden Berichts erfolgte in unseren Kanzleiräumen.

III. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand vom Januar 2025 (siehe Anlage) maßgebend.

Rechtliche Verhältnisse

D-TIX GmbH & Co. KG

B. Rechtliche Verhältnisse

I. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Berichtsjahr stellen sich wie folgt dar:

Firma: D-TIX GmbH & Co. KG

Anschrift: Zeil 109, 60313 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main

Rechtsform: GmbH & Co. KG

Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main
HRA 53904

Gegenstand des Unternehmens: Interessenvertretung zum Management der bundesweiten Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket

Geschäftsjahr: 15. März bis 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr)

Kommanditeinlagen: 4.000,00 Euro

Gesellschaftsvertrag: vom 15. März 2024

Rechtliche Verhältnisse

D-TIX GmbH & Co. KG

II. Steuerrechtliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Frankfurt am Main (014)

Steuernummer: 014 313 31727

Umsatzsteuer: Regelbesteuerung

Gewerbesteuer: gewerbesteuerpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 GewStG

Steuererklärungen: Die Steuererklärungen der Gesellschaft werden durch das Finanzamt Frankfurt am Main veranlagt.

Außenprüfung: Eine Außenprüfung fand bisher nicht statt.

C. Wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft

I. Geschäftstätigkeit

Die Tätigkeit der Gesellschaft entsprach im Geschäftsjahr 2024 dem gesellschaftsvertraglichen Gegenstand.

II. Größenmerkmale

Die Merkmale für die Größenklassifizierung der Gesellschaft nach §§ 267, 267a HGB ergeben für das Berichtsjahr folgendes:

Größenmerkmale	Geschäftsjahr 2024
Bilanzsumme (EUR)	166.819,28
Umsatzerlöse (EUR)	73.796,63
Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	0,00

Die D-TIX GmbH & Co. KG ist somit als Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen.

Bilanz zum 31.12.2024

D-TIX GmbH & Co. KG Verkehrsverbund, Frankfurt am Main

AKTIVA

	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		166.819,28
		166.819,28

Bilanz zum 31.12.2024

D-TIX GmbH & Co. KG Verkehrsverbund, Frankfurt am Main

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		4.000,00
B. Rückstellungen		2.500,00
C. Verbindlichkeiten		34.115,67
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 34.115,67		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	126.203,61	
		166.819,28

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.07.2024 bis 31.12.2024

D-TIX GmbH & Co. KG Verkehrsverbund, Frankfurt am Main

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	73.796,39	
2. Sonstige Aufwendungen	73.796,39	
3. Jahresüberschuss	0,00	

D-TIX GmbH & Co. KG
Zeil 109
60313 Frankfurt am Main

Anhang zum 31. Dezember 2024

A. Allgemeine Angaben

Mit der Einführung des Deutschland-Tickets im Mai 2023 wurden der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V., Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. sowie die Deutschlandtarifverbund-GmbH von Bund und Ländern beauftragt, die zahlreichen offenen Fragen zum Management der bundesweiten Fahrgeldeinnahmen aus diesem Ticket gemeinsam zu bearbeiten. Zur langfristigen Durchführung dieser Aufgabe haben die vier Partner die D-TIX GmbH & Co. KG gegründet.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH - Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 Abs. 1, 276, 288 HGB) und bei der Offenlegung (§ 326 HGB bzw. § 327 HGB) des Jahresabschlusses werden in Anspruch genommen.

Nach den in §§ 267, 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

B. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	D-TIX GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Frankfurt am Main
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Frankfurt am Main
Register-Nr.:	HRA 53904

C. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert in Höhe von 250,00 € sowie selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 250,00 € und bis zu 800,00 € ohne Umsatzsteuer wurden im Geschäftsjahr keine angeschafft.

Das Umlaufvermögen wurde mit dem Nennwert bzw. zu den Anschaffungskosten bewertet. Soweit nötig, wurde gern. § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Einzelrisiken durch angemessene Wertberichtigung bewertet.

Die liquiden Mittel sind mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

D. Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

Das Eigenkapital beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 4.000,00 € und repräsentiert die Einlagen der Kommanditisten.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten der Jahresabschlussprüfung.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Gesamtbetrag von 34.115,67 € hat eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Davon entfallen auf Steuern und Abgaben 24.460,23 € und aus übrigen sonstigen Verbindlichkeiten 1.185,93 €. Der Rest von 8.469,41 € entfällt auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst Einnahmen, die Entgelt für Leistungen der Folgejahre betreffen. Betroffen sind hiervon die Abschlagszahlungen der Deutschland mobil 2030 GmbH.

C. Sonstige Erläuterungs- und Angabepflichten

1. Durchschnittliche Mitarbeiterzahl

Während des Geschäftsjahres 2024 wurde kein eigenes Personal beschäftigt.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt von der D-TIX Verwaltungs-GmbH.

Frankfurt am Main, den

Bescheinigung zum 31. Dezember 2024

D-TIX GmbH & Co. KG

An die D-TIX GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der D-TIX GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage hierfür waren die uns vorgelegten Belege, Buchungsjournale, Sachkonten und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht inhaltlich geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben. Darüber hinaus haben wir die uns erteilten Auskünfte zu Grunde gelegt. Die Buchführung für das Jahr 2024 erfolgte durch uns.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Bestandteile des Jahresabschlusses haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Hannover, den 21.05.2025

bbt Rechtsanwälte und Steuerberater PartGmbB

Marcel Baumgart
Steuerberater
Dipl. Wirtschaftsjurist (FH)Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

D-TIX GmbH & Co. KG Verkehrsverbund, Frankfurt am Main

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Umlaufvermögen		
1200	Bank	166.819,28	
		166.819,28	

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

D-TIX GmbH & Co. KG Verkehrsverbund, Frankfurt am Main

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Eigenkapital		
	Jahresüberschuss	0,00	
	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.		
900	Kommandit-Kapital (TH), EK	1.000,00	
	Bundesverband SchienenNahverkehr e.V.		
900	Kommandit-Kapital (TH), EK	1.000,00	
	Deutschlandtarifverbund-GmbH		
900	Kommandit-Kapital (TH), EK	1.000,00	
	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.		
900	Kommandit-Kapital (TH), EK	1.000,00	
			4.000,00
	Rückstellungen		
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		2.500,00
	Verbindlichkeiten		
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	8.469,41	
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	1.185,93	
		9.655,34	
1570	Abziehbare Vorsteuer	8,14-	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	13.531,53-	
1776	Umsatzsteuer 19%	38.000,00	
		24.460,33	
			34.115,67
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 34.115,67		
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		
1700	Sonstige Verbindlichkeiten		
1570	Abziehbare Vorsteuer		
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%		
1776	Umsatzsteuer 19%		
	Rechnungsabgrenzungsposten		
990	Passive Rechnungsabgrenzung	126.203,61	
			166.819,28

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.07.2024 bis 31.12.2024

D-TIX GmbH & Co. KG Verkehrsverbund, Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Umsatzerlöse			
8400	Erlöse 19% USt		73.796,39
Sonstige Aufwendungen			
4780	Auslagenersatz Komplementär-GmbH	49.117,15	
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	507,00	
4930	Bürobedarf	6.300,00	
4949	Haftungsvergütung MU § 15 EStG	996,58	
4950	Rechts- und Beratungskosten	16.097,86	
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	700,00	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	77,80	73.796,39
Jahresüberschuss			0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 10.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: zehn Millionen €) begrenzt.⁵⁾
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Sicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5) Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Sicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.